

eine Person verpflichtet werden (Forderung gemäß § 11 Abs. 1 oder 3), für die Zeit des Ereignisses die Wohnung oder einen anderen angewiesenen Ort nicht zu verlassen. Ein Binden einer Person an einen bestimmten Ort ist nach dem VP-Gesetz nur möglich, wenn die Voraussetzungen für den Gewahrsam vorliegen. Das Binden an die Wohnung oder an einen anderen Ort erfolgt anstelle des Gewahrsams. Das Einhalten der Forderung ist zu kontrollieren. Verläßt der Betreffende die Wohnung und liegen die Voraussetzungen für den Gewahrsam weiter vor, kann der Gewahrsam in Gewahrsamsräumen oder an einem anderen geeigneten Ort vollzogen werden.

Die Durchführung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen auf der Grundlage des VP-Gesetzes zur Sicherung der strafprozessualen Aufklärung von Straftaten ist unzulässig. Sobald durch<sup>1</sup> die Untersuchungsorgane strafprozessuale Tätigkeit durchgeführt wird, darf die Befugnis Gewahrsam nicht wahrgenommen werden, um mittels dieser Maßnahme die strafprozessuale Aufklärung von Straftaten zu sichern. Das Verbot von freiheitsbeschränkender Maßnahmen durch die Straf Prozeßordnung darf nicht durch die Wahrnehmung der auf die Gefahrenabwehr gerichteten Befugnisse des VP-Gesetzes unterlaufen werden.

Der Gewahrsam darf nur so lange aufrechterhalten werden, wie die Gründe, die zu seiner Anordnung führten, bestehen. Er darf 24 Stunden nicht überschreiten (§ 15 Abs. 2). "Er (der Gewahrsam - d. Verf.) beginnt mit der Mitteilung dieser Maßnahme ... an den Betroffenen unter Angabe des Grundes"<sup>2</sup>. Eine Mitteilung kann unterbleiben, wenn der Betroffene nicht in der Lage ist, diese zu erfassen. Bei Verzicht auf die Mitteilung<sup>1</sup>

<sup>1</sup> vgl. Schulungsmaterialien zur Anweisung 1/85 des Generalstaatsanwalts der DDR, a. a. O., Ziff. 3.8.1.

<sup>2</sup> vgl. Schriftenreihe - Fachwissen für Volkspolizisten - Pflichten und Befugnisse - a, a. O., S. 85